

A man with short brown hair, wearing a light blue button-down shirt, is sitting in a white chair. He is looking down at a newspaper he is holding in his hands. The background is a bright, slightly blurred outdoor setting with greenery and a building.

## ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Wer unterliegt der Arbeitslosenversicherung?  
Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes etc.

**AK** NIEDER  
ÖSTERREICH

**Autor der Broschüre:**

Mag. Reinhold Wipfel (Referat Sozialrecht und Sozialpolitik)

Aktualisiert im Jänner 2020

Die vorliegende Broschüre wurde nach bestem Wissen verfasst. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Informationen übernommen werden. Die allgemeinen Informationen ersetzen im konkreten Einzelfall keine intensive rechtliche und persönliche Beratung.

## VORWORT

Gewerkschaft und Arbeiterkammern haben in der Vergangenheit erkämpft, dass arbeitslos gewordene Menschen durch die Einführung der Arbeitslosenversicherung vor sozialem Abstieg geschützt werden. Weiterhin ist aber der ständige Einsatz notwendig, um für eine möglichst gute Absicherung während der Arbeitssuche zu sorgen. Gleichzeitig muss den Menschen durch eine starke aktive Arbeitsmarktpolitik die Chance auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt geboten werden.



Foto: LYNNALEK

Trotz der verbesserten Konjunktur mussten auch im Verlauf des Jahres 2019 mehr als eine Million Menschen kürzer oder länger Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen.

Damit dieses System sozial gerecht und ausgewogen bleibt, muss es immer wieder an aktuelle Entwicklungen angepasst werden. So ist im Lauf des Jahres 2018 mit dem Entfall der Anrechnung des Partnereinkommens auf die Notstandshilfe eine langjährige Forderung der AK Niederösterreich in Erfüllung gegangen. Viele Arbeitslose, vor allem Frauen, können seither die Notstandshilfe beziehen.

In dieser Broschüre erfahren Sie kompakt und verständlich alles Wichtige rund um diese Absicherung. Wichtige Regeln und Leistungen sind erklärt, so dass Sie sich einen guten Überblick verschaffen können.

Für persönliche Beratung stehen Ihnen die Experten der AK Niederösterreich unter der Servicenummer 05 7171-22000 selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Markus Wieser  
Präsident

Mag. Bettina Heise, MSc  
Direktorin

# INHALT

<b>Arbeitslosenversicherung</b>	<b>7</b>
Wer unterliegt der Arbeitslosenversicherung	7
Wer ist von der Arbeitslosenversicherung ausgenommen	7
<b>Das Arbeitslosengeld</b>	<b>7</b>
Wie kommt es zu einem Anspruch auf Arbeitslosengeld	7
Folgende Zeiten werden für den Anspruch angerechnet	10
Die Rahmenfrist	10
Die Höhe des Arbeitslosengeldes	11
Die Höhe des Familienzuschlages	13
Sozialhilfe NEU (bisher: Bedarfsorientierte Mindestsicherung)	13
Anfall des Arbeitslosengeldes	13
Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes	14
Schulungsarbeitslosengeld	14
Fortbezug des Arbeitslosengeldes	14
Ruhen des Arbeitslosengeldes	14
Sperrfrist bei Selbstkündigung	15
Verlust des Anspruchs auf Arbeitslosengeld	16
Anrechnung von Einkommen aus vorübergehender Beschäftigung	16
<b>Die Notstandshilfe</b>	<b>17</b>
Ausmaß der Notstandshilfe	17
Kürzung der Notstandshilfe	18
Notstandshilfe – Antrag/Fortbezug	18
<b>Wichtige Regeln in der Arbeitslosenversicherung</b>	<b>18</b>
Sozialhilfe NEU (bisher: Bedarfsorientierte Mindestsicherung)	18
Kranken- und Pensionsversicherung des Arbeitslosen	18
Bestätigung der Dienstgeber zur Antragsstellung	19
Meldepflicht	19
Ahndung von Missbräuchen in der Arbeitslosenversicherung	19
Rückzahlung des Arbeitslosengeldes/Notstandshilfe	19
Pensionsvorschuss / Antrag von Arbeitslosen auf Invaliditätspension	20
<b>Sonstige Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung</b>	<b>21</b>
Umschulungsgeld	21
Weiterbildungsgeld	22
Bildungsteilzeitgeld	23
Altersteilzeit	24
Erweitertes Altersteilzeitgeld – Teilpension	26
Verfahren	27
<b>Exkurse</b>	<b>27</b>
Überbrückungsgeld und Überbrückungsabteilung	27
Sozialhilfe NEU (bisher: Bedarfsorientierte Mindestsicherung)	29
<b>Tabelle über die Höhe des Arbeitslosengeldes</b>	<b>30</b>

# ARBEITSLSENVERSICHERUNG

## Wer unterliegt der Arbeitslosenversicherung?

1. DienstnehmerInnen
2. Lehrlinge – bis 31.12.2015 bestand Versicherungspflicht nur im letzten Lehrjahr (die Lehrzeit vorher wird ohne Versicherungsbeitrag angerechnet)
3. Freie DienstnehmerInnen ab 1.1.2008
4. HeimarbeiterInnen
5. Turnusärzte, Juristen im Gerichtsjahr
6. Entwicklungshelfer etc.
7. Vertragsbedienstete während eines Verwaltungspraktikums
8. Zeitsoldaten mit Anspruch auf Bildungsfreistellung
9. Strafgefangene, die ihrer Arbeitspflicht nachkommen
10. Seit 1.1.2009 können sich selbständig Erwerbstätige (GSVG Versicherte) freiwillig versichern.

## Wer ist von der Arbeitslosenversicherung ausgenommen?

1. Schüler bis zur Beendigung der Schulpflicht
2. geringfügig beschäftigte DienstnehmerInnen und freie DienstnehmerInnen (bis zu einem Monatsverdienst von 460,66 Euro Stand 2020)
3. unkündbar beschäftigte DienstnehmerInnen (Bundes- oder Landesbeamte)
4. Selbständig Erwerbstätige (Seit 1.1.2009 Möglichkeit der Selbstversicherung)
5. Landwirte
6. Volontäre
7. DienstnehmerInnen ab dem Anspruch auf Alterspension, jedenfalls ab dem 63. Lebensjahr (die Zeit wird ohne Versicherungsbeitrag angerechnet)

# DAS ARBEITSLSENGELD

## Wie kommt es zu einem Anspruch auf Arbeitslosengeld?

### Notwendige Voraussetzungen

#### 1. die in der Person des Arbeitslosen liegen müssen

- 1.2.** Der/die Arbeitslose muss dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, d.h. er/sie muss in der Lage sein, eine Beschäftigung von mindestens 20 Stunden wöchentlich anzunehmen. Er/sie muss sich rechtmäßig zur Aufnahme einer Beschäftigung in Österreich aufhalten. Wer ein Kind unter 10 Jahren oder ein behindertes Kind betreut, muss dem Arbeitsmarkt mindestens 16 Stunden pro Woche zur Verfügung stehen.
- 1.3.** Arbeitswilligkeit muss vorliegen, d.h. der/die Arbeitslose muss bereit sein
  - 1.3.1 eine vom Arbeitsmarktservice angebotene, zumutbare Beschäftigung anzunehmen, oder
  - 1.3.2 sich im Rahmen seiner Berufstätigkeit nach- oder umschulen zu lassen, oder
  - 1.3.3 an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen, oder
  - 1.3.4 von einer sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen und
  - 1.3.5 auch von sich aus alle Anstrengungen zu unternehmen, eine Beschäftigung zu erlangen, soweit dies nach den persönlichen Fähigkeiten zumutbar ist (Die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice kann Nachweise darüber, z.B. Firmenbestätigungen, verlangen)

### **Zumutbar ist eine Beschäftigung,**

- die den körperlichen Fähigkeiten des/der Arbeitslosen angemessen ist,
- seine/ihre Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet und
- angemessen entlohnt ist;
- auch müssen die gesetzlichen Betreuungspflichten eingehalten werden können.

### **Verwendungsschutz:**

Nur noch in den ersten 100 Tagen des Bezugs von Arbeitslosengeld gilt der sog. Verwendungsschutz: Der/die Arbeitslose muss eine Beschäftigung außerhalb seines bisherigen Tätigkeitsbereichs nur dann annehmen, wenn dadurch eine künftige Verwendung im Beruf nicht wesentlich erschwert wird.

### **Entgeltsschutz**

Wer Verwendungsschutz hat, muss in den ersten 120 Tagen eine andere Tätigkeit als bisher oder eine Teilzeitbeschäftigung nur annehmen, wenn das Entgelt mindestens 80 % der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld beträgt.

Danach muss eine andere Tätigkeit als bisher oder eine Teilzeitbeschäftigung angenommen werden, wenn das Entgelt mindestens 75 % der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld beträgt.

#### **Hinweis**

Keinen Verwendungsschutz und auch keinen Entgeltsschutz gibt es für Bezieher von Notstandshilfe.

### **Besonderer Entgeltsschutz für Teilzeitbeschäftigte**

Wer im Bemessungszeitraum mind. die Hälfte der Beschäftigung Teilzeit mit weniger als  $\frac{3}{4}$  der Normalarbeitszeit gearbeitet hat, muss eine andere Tätigkeit nur dann annehmen, wenn das Entgelt die Bemessungsgrundlage erreicht.

Dauer der Teilzeitbeschäftigung und Arbeitszeit müssen aber von dem/der Arbeitslosen nachgewiesen werden. (Wer falsche Angaben macht, verliert den Anspruch auf Arbeitslosengeld für 2 Wochen.)

### **Wegzeiten für Pendler**

Die zumutbare Wegzeit (hin und zurück) beträgt jedenfalls  $1\frac{1}{2}$  Stunden, bei Vollzeitbeschäftigung sind zwei Stunden tägliche Wegzeit jedenfalls zumutbar. Wesentlich längere Wegzeiten sind nur zumutbar, wenn sie ortsüblich sind oder besonders günstige Arbeitsbedingungen geboten werden. Wochenpendeln bzw. Übersiedeln ist zumutbar, wenn am Arbeitsort eine entsprechende Unterkunft zur Verfügung steht.

### **Betreuungsplan**

Seit 1.1.2005 muss das AMS für jede/n Arbeitslose/n einen Betreuungsplan erstellen. Darin wird einvernehmlich festgehalten, welche Schritte zur Beendigung der Arbeitslosigkeit gesetzt werden. Es muss auf die Qualifikation, die individuelle Lage des/der Arbeitslosen (z.B. Betreuungspflichten) und allfällige Schulungsmaßnahmen eingegangen werden.

Die Arbeitsvermittlung kann auch erfolgen, wenn der (die) Arbeitslose eine Wiedereinstellungszusage oder Einstellungsvereinbarung für die Zukunft hat. Wird wegen der zwischenzeitigen Vermittlung des Arbeitsmarktservice jene Beschäftigung nicht angetreten, für die eine Wiedereinstellung vereinbart war, stehen dem Arbeitnehmer offene Forderungen aus dem früheren Dienstverhältnis dann zu, wenn er seinem früheren Dienstgeber vor dem Wiederantrittstermin bekanntgibt, dass er inzwischen vom Arbeitsmarktservice auf eine andere Stelle vermittelt wurde.

**1.4. Arbeitslosigkeit**

Wer über der Geringfügigkeitsgrenze (im Monat 460,66 Euro brutto für 2020) unselbständig verdient, ist nicht arbeitslos. Wer selbständig erwerbstätig ist, gilt nicht als arbeitslos, wenn er in der Pensionsversicherung nach dem GSVG pflichtversichert ist (Gewerbeschein). Selbständige sind jedenfalls dann nicht arbeitslos, wenn das Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt (460,66 Euro monatl., 5.527,92 Euro jährlich für 2020) oder 11,1 % des vom Selbständigen erzielten Umsatzes über der Geringfügigkeitsgrenze liegt (4.150,09 Euro monatl., 49.801,08 Euro im Jahr für 2020).

Wer einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einem Einheitswert von mehr als 15.355,33 Euro bewirtschaftet, gilt nicht als arbeitslos, weil man annimmt, dass daraus ein monatliches Einkommen erzielt wird, welches 460,66 Euro übersteigt.

Wer eine Ausbildung absolviert, eine Schule besucht oder ein Studium betreibt, kann in der Regel auch nicht arbeitslos sein; Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Kinder schließt Arbeitslosigkeit aus, wenn das dafür gebührende Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze liegt; auch ein Gefängnisaufenthalt schließt Arbeitslosigkeit aus.

**Hinweis**

Wer innerhalb von 1 Monat beim gleichen Dienstgeber eine geringfügige Beschäftigung beginnt, gilt ebenfalls nicht als arbeitslos.

**Ausbildung/Schule/Studium**

Eine Ausbildung bis zu 3 Monaten im Kalenderjahr ist immer zulässig.

Arbeitslose, die eine längere Ausbildung machen, Schüler oder Studenten können Arbeitslosengeld beziehen, wenn sie die große Anwartschaft (52 Wochen) ohne Rahmenfristerstreckung durch Schul-, Studien- oder sonstige Ausbildungszeiten erfüllt haben. Selbstverständlich wird in diesen Fällen die Verfügbarkeit geprüft (mind. 20 bzw. 16 Stunden) und muss jede zumutbare Beschäftigung angenommen werden

BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld können nur dann Arbeitslosengeld beziehen, wenn die Betreuung des Kindes durch eine geeignete Person oder Einrichtung nachgewiesen wird.

Dem Arbeitsmarktservice muss unverzüglich jede Aufnahme einer Beschäftigung gemeldet werden! (Sonst wird angenommen, dass der Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, siehe S. 15, Anspruchsverlust)

**1.5. Arbeitsfähigkeit**

Wer nicht arbeitsfähig ist, ist vom Bezug von Arbeitslosengeld ausgeschlossen. Nicht arbeitsfähig ist, wer invalid oder berufsunfähig ist. Wer eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension bezieht oder die Anspruchsvoraussetzungen dafür erfüllt, gilt jedenfalls nicht als arbeitsfähig.

Wer vom AMS zur Überprüfung seines Gesundheitszustands zur Gesundheitsstraße geschickt wird, gilt bis zum Ergebnis der Untersuchung, maximal für 3 Monate nicht als arbeitsfähig und wird nicht vermittelt. Kommt er/sie der Verpflichtung zur Untersuchung nicht nach, so wird das Arbeitslosengeld für die Dauer der Weigerung eingestellt.

**2. Versicherungszeiten, die ein/e Arbeitslose/r aufweisen muss (Anwartschaft)**

**2.1.** Bei erstmaliger Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes: Innerhalb der letzten 24 Monate vor dem Antrag (Rahmenfrist) müssen 52 Wochen versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegen.

**1. Ausnahme:** Bis zum 25. Lebensjahr: Innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Antrag (Rahmenfrist) müssen 26 Wochen an Beschäftigungszeit vorliegen.

**2. Ausnahme:** Wurde schon Karenz(urlaubsgeld bezogen, genügt innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Antrag (Rahmenfrist) eine 28-wöchige versicherungspflichtige Tätigkeit.

**2.2.** Bei jeder weiteren Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes: Es genügt, wenn in den letzten 12 Monaten vor dem Antrag (Rahmenfrist) eine 28-wöchige Beschäftigungszeit liegt.

Wer andere Leistungen aus der Sozialversicherung (z.B. Krankengeld, Pension) bezieht oder die Anspruchsvoraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension erfüllt, ist vom Bezug von Arbeitslosengeld ausgeschlossen.

## **Folgende Zeiten werden für den Anspruch auf Arbeitslosengeld angerechnet**

1. Versicherte Beschäftigungszeiten,
2. Präsenz- und Zivildienst, wenn innerhalb der Rahmenfrist mindestens 14 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten liegen,
3. Zeiten des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld, wenn innerhalb der Rahmenfrist mindestens 14 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten liegen,
4. Kranken- und Wochengeldbezug,
5. die nicht versicherungspflichtige Lehrzeit,
6. ausländische Beschäftigungs- und Versicherungszeiten, soweit dies durch zwischenstaatliche Abkommen bzw. EU-Verordnung geregelt ist,
7. Zeiten des Bezuges einer Urlaubersatzleistung
8. Zeiten des Bezuges einer Kündigungsentschädigung
9. die Zeit einer beruflichen Rehabilitation, wenn diese nicht ungerechtfertigt beendet wurde
10. die Zeit einer Arbeitspflicht als Strafgefangene(r)
11. ab 1.1.2009 Zeiten der freiwilligen Versicherung von selbständig Erwerbstätigen (Pflichtversicherung nach dem GSVG)

Für die Anwartschaft können Zeiten nur 1 x berücksichtigt werden d.h.: Wer nochmals Arbeitslosengeld beziehen will (nach Erschöpfung des alten Anspruches) muss wieder Anwartschaftszeiten erwerben. Alle Beschäftigungszeiten in Staaten der europäischen Union werden für den Anspruch auf Arbeitslosengeld angerechnet. Die letzte Beschäftigung muss aber in Österreich gewesen sein. Darüber hinaus gibt es mit einigen weiteren Staaten (Serbien usw.) Abkommen über die Arbeitslosenversicherung.

### **Hinweis**

Ob und wann Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, erfahren Sie von den ExpertInnen der Arbeiterkammer und von den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

## **Die Rahmenfrist**

Die Zeit, in der die vorher genannten Versicherungszeiten liegen müssen, nennt man Rahmenfrist. Diese Rahmenfrist wird um folgende Zeiträume verlängert:

### **Höchstens um 5 Jahre in folgenden Fällen**

1. den Zeitraum eines arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnisses
2. die Dauer der vorgemerkten Arbeitssuche beim Arbeitsmarktservice (möglich, auch wenn keine laufende Geldleistung bezogen wird)
3. die Zeit einer Ausbildung (Schule, Studium) oder einer beruflichen Maßnahme der Rehabilitation
4. den Bezug von Umschulungsgeld
5. den Präsenz- oder Zivildienst



6. den Karenzurlaub bzw. den Bezug von Weiterbildungsgeld
7. die Zeit des außerordentlichen Entgelts nach dem Hausgehilfen- und Hausangestellten-gesetz
8. die Zeit einer Sterbebegleitung, Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes oder des Bezugs von Pflegekarenzgelds
9. die Haftzeit
10. die Zeit des Bezuges von Sonderunterstützung
11. die Zeit einer Ausbildung im Ausland
12. die Zeit einer (selbständigen) Erwerbstätigkeit mit Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, wenn davor keine 5 Jahre einer arbeitslosenversicherten Beschäftigung liegen.

#### **Unbegrenzt in folgenden Fällen**

1. den Zeitraum des Bezugs einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension oder einer vergleichbaren Leistung im In- oder Ausland
2. die Zeit des Bezugs von Kranken- und Wochengeld oder Rehabilitationsgeld
3. die Zeit einer nachweislichen Arbeitsunfähigkeit
4. die Zeit des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld
5. die Pflege eines nahen Angehörigen mit Pflegegeldbezug der Stufe 3 bis 7, mit Weiterversicherung in der Pensionsversicherung
6. die Zeit einer (selbständigen) Erwerbstätigkeit mit Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, wenn davor mindestens 5 Jahre einer arbeitslosenversicherten Beschäftigung liegen.

#### **Übergangsbestimmung**

7. die Zeit einer selbständigen Erwerbstätigkeit mit einer Pflichtversicherung nach dem BSVG oder GSVG, wenn diese und die arbeitslosenversicherte Beschäftigung vor dem 31.12.2008 begonnen wurden

## **Die Höhe des Arbeitslosengeldes**

Das Arbeitslosengeld besteht aus dem Grundbetrag, dem Ergänzungsbetrag und einem (eventuell zu gewährenden) Familienzuschlag. Im Anhang ist eine Tabelle abgedruckt, die Richtwerte über die Höhe des Arbeitslosengeldes abhängig vom monatlichen Bruttoeinkommen enthält.

### **1. Grundbetrag**

#### **Bis 30.6.2020 wird die Berechnungsgrundlage wie bisher ermittelt:**

- Bei Geltendmachung bis 30. Juni eines Jahres der arbeitslosenversicherungspflichtige Bruttodurchschnittsverdienst des vorletzten Jahres inkl. Sonderzahlungen
- Bei Geltendmachung ab 1. Juli eines Jahres der arbeitslosenversicherungspflichtige Bruttodurchschnittsverdienst des letzten Jahres inkl. Sonderzahlungen
- Bis 30.06.2020 wird daher noch das Jahr 2018 herangezogen
- Liegen in diesem Zeitraum keine Versicherungszeiten, so ist jenes davorliegende Jahr heranzuziehen, in dem die letzte Beschäftigung ausgeübt wurde. Liegen in der Vergangenheit keine Versicherungszeiten, so gelten die letzten 6 Monate vor dem Ende der Beschäftigung als Bemessungszeitraum

#### **Ausnahmen**

- 1.1. Hat die Beschäftigung nicht das gesamte Jahr gedauert, oder liegen Zeiten vor, in denen nicht das volle Entgelt (Erkrankung, Rehabilitationsgeld) oder kein Entgelt bzw. Lehrlingsentschädigung bezogen wurde, wird nur die Restzeit an Versicherungstagen genommen und multipliziert;
- 1.2. Bei Männern und Frauen bleibt es nach dem 45. Lebensjahr bei der früheren (besseren) Berechnungsgrundlage, wenn sie nach einer Arbeitslosigkeit wieder Beschäftigung finden und das Einkommen gesunken ist;

#### **Anmerkung**

**In der Tabelle (Anhang) wird das Arbeitslosengeld vom laufenden Einkommen (ohne Sonderzahlungen) berechnet. Bei der Berechnung sind 2 Sonderzahlungen schon berücksichtigt und müssen daher nicht dazugerechnet werden.**

- 1.3. Wenn die Anwartschaft mit Hilfe ausländischer Zeiten erfüllt wurde, so ist nur das im Inland erzielte Entgelt maßgebend (Ausnahme: Grenzgänger);
- 1.4. Kalenderjahre, in denen
  - a) ein Bezug von Kinderbetreuungsgeld
  - b) ein Bezug von Bildungsteilzeitgeld, Pflegekarenzgeld oder Kombilohn
  - c) Zeiträume einer Herabsetzung der Arbeitszeit zur Sterbebegleitung, zur Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes, einer Pflegekarenz oder Pflegezeit
  - d) eine Beschäftigung als Entwicklungshelfer

liegt, bleiben außer Betracht, wenn dies günstiger ist.

**Ab 1.7.2020 wird die Berechnungsgrundlage nach neuen Regeln berechnet:**

Berechnungsgrundlage sind die letzten 12 monatlichen Beitragsgrundlagen vor Ablauf der (12-monatigen) Berichtigungsfrist. Sind nur weniger als 12 monatliche Beitragsgrundlagen vorhanden, so werden diese herangezogen.

Nicht berücksichtigt werden Kalendermonate, die folgende Zeiträume enthalten:

- 1) Zeiträume, in denen wegen Erkrankung oder Schwangerschaft nicht das volle Entgelt bezogen wurde,
- 2) Zeiträume, in denen wegen Beschäftigungslosigkeit nicht das volle Entgelt bezogen wurde;
- 3) Zeiträume des Bezugs von
  - a. Kinderbetreuungsgeld
  - b. Bildungsteilzeitgeld, Pflegekarenzgeld oder Kombilohn
- 4) Zeiträume einer Herabsetzung der Arbeitszeit zur Sterbebegleitung, zur Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes, einer Pflegekarenz oder einer Pflegezeit
- 5) Zeiträume einer Beschäftigung als Entwicklungshelfer
- 6) Zeiträume des Bezugs einer Lehrlingsentschädigung, wenn die sonstigen Beitragsgrundlagen günstiger sind;
- 7) Zeiträume, in denen Wiedereingliederungsgeld bezogen wurde
- 8) Zeiträume, in denen Rehabilitationsgeld bezogen wurde.

Das gilt allerdings nicht, wenn keine anderen Zeiträume vorhanden sind.

**Neu:**

Die Sonderzahlungen werden pauschal mit einem Sechstel des laufenden Entgelts berücksichtigt.

Monatliche Beitragsgrundlagen, die älter als 1 Jahr sind werden mit dem Aufwertungsfaktor nach dem ASVG erhöht.

**Übergangsbestimmung:**

Liegen noch keine monatlichen Beitragsgrundlagen vor, so wird die Berechnungsgrundlage noch nach den alten Regeln ermittelt.

- Es wird auf die beim Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger gespeicherten Daten zurückgegriffen
- Die Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld (inkl. Sonderzahlungen) ist durch die vor drei Jahren geltende Höchstbeitragsgrundlage begrenzt. (Für 2020 die HBGL 2017 4.980 Euro)
- Ist die Berechnungsgrundlage älter als 1 Jahr, so werden die Beträge mit dem Aufwertungsfaktor nach dem ASVG erhöht

**Fiktives Nettoeinkommen**

Vom Bruttogehalt (inkl. Anteil. Sonderzahlungen) werden Sozialversicherungsbeiträge und Steuern für einen alleinstehenden Angestellten abgezogen.

**Ausmaß des Arbeitslosengeldes**

Das Arbeitslosengeld beträgt 55 % dieses fiktiven Nettoeinkommens.

## 2. Ergänzungsbetrag

Für Arbeitslose mit einem geringen Einkommen erhöht sich das Arbeitslosengeld auf den Ausgleichszulagenrichtsatz von 966,65 Euro (für 2020) maximal auf 60 % des fiktiven Nettoeinkommens. Für Arbeitslose mit geringem Einkommen und Familienzuschlag erhöht sich das Arbeitslosengeld ebenfalls auf den Ausgleichszulagenrichtsatz, maximal auf 80 % des fiktiven Nettoeinkommens. Im Anhang ist eine Tabelle abgedruckt, die Richtwerte über die Höhe des Arbeitslosengeldes abhängig vom monatlichen Bruttoeinkommen (exkl. Sonderzahlungen) enthält.

## 3. Familienzuschläge

Diese gebühren für Kinder, Enkel, Stiefkinder, Wahlkinder und Pflegekinder, wenn der/die Arbeitslose zum Unterhalt dieser Personen tatsächlich wesentlich beiträgt und Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

Anspruch auf Familienzuschlag für die/den Ehegatten oder die/den Lebensgefährten besteht, wenn der/die Arbeitslose zum Unterhalt dieser Person tatsächlich wesentlich beiträgt und Anspruch auf Familienzuschlag für mindestens 1 minderjähriges Kind oder eine behinderte Person mit Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

Das Arbeitslosengeld darf inkl. Familienzuschläge in keinem Fall 80 % des fiktiven Nettoeinkommens überschreiten.

## 4. Zusatzbetrag

Wer eine Um- oder Nachschulung oder eine Maßnahme zur Wiedereingliederungen in den Arbeitsmarkt besucht erhält einen Zusatzbetrag von 2,08 Euro täglich, 62,49 monatlich (gilt für 2020).

## Höhe des Familienzuschlages

Für jede Person täglich 0,97 Euro (gilt für 2020)

## Sozialhilfe NEU (bisher: Bedarfsorientierte Mindestsicherung)

Wenn das Arbeitslosengeld den Betrag von 917,35 Euro nicht erreicht, so kann zusätzlich Anspruch auf Sozialhilfe bestehen. Für Ehepaare und Lebensgemeinschaften gilt ein Betrag von 1.284,30 Euro. Dieser Betrag erhöht sich in Niederösterreich für jedes Kind um einen Betrag zwischen 229,34 und 110,08 Euro.

## Anfall des Arbeitslosengeldes

Ab persönlicher Antragstellung bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitmarktservice – unter Umständen auch schon ab Samstag, Sonntag oder Feiertag.

Wird der Antrag nicht sofort nach Beendigung des Dienstverhältnisses gestellt, gebührt das Arbeitslosengeld nicht rückwirkend.

Seit 1.1.2005 kann man sich schon vor Eintritt der Arbeitslosigkeit schriftlich, per Fax, per E Mail, telefonisch oder mittels elektronischem Formular arbeitslos melden. Das AMS bestätigt die Meldung innerhalb von 3 Tagen. Der/die Arbeitslose hat dann ab Eintritt der Arbeitslosigkeit 10 Tage Zeit, den Antrag auf Arbeitslosengeld persönlich beim AMS zu stellen.

Seit 1.7.2010 kann Arbeitslosengeld auch elektronisch über ein sicheres eAMS-Konto beantragt werden. Auch in diesem Fall ist eine persönliche Meldung innerhalb von 10 Tagen erforderlich.

1. Wurde das Dienstverhältnis freiwillig oder aus eigenem Verschulden (Selbstkündigung, begründete Entlassung) gelöst, gebührt für 4 Wochen kein Arbeitslosengeld.
2. Für die Dauer einer Urlaubsentschädigung bzw. Urlaubsabfindung gebührt kein Arbeitslosengeld (ist seit 1.5.1996 eine Versicherungszeit)

Dadurch verkürzt sich die Anspruchsdauer nicht.

## Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes

1. Grundanspruch 20 Wochen
2. 30 Wochen bei einer Beschäftigung von 156 Wochen (3 Jahre),
3. 39 Wochen bei einer Beschäftigung von 312 Wochen (6 Jahre) in den letzten 10 Jahren, wenn das Arbeitslosengeld nach dem 40. Geburtstag anfällt,
4. 52 Wochen bei einer Beschäftigung von 468 Wochen (9 Jahre) in den letzten 15 Jahren, wenn das Arbeitslosengeld nach dem 50. Geburtstag anfällt,

**Die Bezugsdauer verlängert sich um Zeiten einer Teilnahme an Schulungen oder Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Für die Feststellung der Bezugsdauer werden jene Zeiten herangezogen, die für die Anwartschaft anrechenbar sind. (siehe Seite 10, Pkt 1–12).**

### Unterscheide

- Für die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld werden Zeiten nur einmal berücksichtigt.
- Für die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes können alle Zeiten berücksichtigt werden, die im angeführten Zeitraum liegen. Eine Verlängerung des Zeitraums ist nicht möglich.

## Schulungsarbeitslosengeld (Arbeitsstiftung)

Wenn ein Unternehmen für arbeitslos gewordene Arbeitnehmer eine bescheidmäßig anerkannte Schulung durchführt bzw. mit einer anderen Schulungseinrichtung eine solche Maßnahme setzt, kann das Arbeitslosengeld um höchstens 156 Wochen bzw., wenn die Ausbildung noch länger dauert, sogar um 209 Wochen verlängert werden. Während dieser Zeit muss auch ein Zuschuss des Betriebes geleistet werden. Das verlängerte Schulungsarbeitslosengeld kann auch bei Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation bezogen werden.

## Fortbezug des Arbeitslosengeldes

Wird die Höchstdauer des Arbeitslosengeldes nicht ausgeschöpft, ist ein Fortbezug möglich, wenn ab dem Letztbezug innerhalb von fünf Jahren der Fortbezug beim Arbeitsmarktservice beantragt wird.

Diese Zeit verlängert sich um alle Zeiten, welche die Rahmenfrist für die Anwartschaft verlängern. (Siehe Seite 10)

## Ruhen des Arbeitslosengeldes

Wird eine Urlaubersatzleistung ausbezahlt, so verlängert sich die Sozialversicherung um diesen Zeitraum, es gebührt daher kein Arbeitslosengeld.

**Weiters ruht das Arbeitslosengeld**

1. bei Kranken- oder Wochengeldbezug – auch wenn Kranken- oder Wochengeld versagt wurden
2. bei Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt
3. bei Inhaftierung
4. bei Entgeltbezug nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz
5. bei Aufenthalt im Ausland

Auf Antrag des Arbeitslosen kann ein Auslandsaufenthalt bis zu 3 Monaten bei gleichzeitigem Arbeitslosengeldbezug bewilligt werden. Gründe dafür können z.B. eine Arbeitssuche im Ausland sein, oder zwingende familiäre Angelegenheiten. Wird diese Bewilligung nicht erteilt, kann ohne Ruhen des Arbeitslosengeldes kein Auslandsaufenthalt angetreten werden. Eine Arbeitssuche im EU-Ausland ist maximal 3 Monate mit Verlängerung auf 6 Monate zulässig.

Beim Ruhen des Arbeitslosengeldes wegen Auslandsaufenthalts geht auch die eigene Krankenversicherung spätestens nach 6 Wochen verloren (3 Wochen für Krankengeld). Eine Krankheit ohne entsprechenden Versicherungsschutz kann eine teure Angelegenheit werden.

6. während Präsenz-, Zivildienst
7. bei Bezug von Weiterbildungsgeld
8. bei Bezug von Pflegekarenzgeld
9. bei Bezug von Übergangsgeldbezug aus der Pensions- oder Unfallversicherung
10. bei Bezug einer Kündigungsentschädigung (im Falle einer strittigen Beendigung des Dienstverhältnisses wird ein Vorschuss ausbezahlt.)
11. bei Bezug von Rehabilitationsgeld
12. bei Bezug von Umschulungsgeld
13. bei Bezug von Überbrückungsgeld für Bauarbeiter (gilt seit 1.1.2015)

Durch das Ruhen des Arbeitslosengeldes wird die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes nicht verkürzt. „Ruhens“ bedeutet nur, dass in dieser Zeit kein Arbeitslosengeld ausbezahlt wird. Der Gesamtanspruch an Arbeitslosengeld von 20 oder 30 Wochen usw. bleibt gewahrt.

**Sperrfrist bei Selbstkündigung**

Wurde das Dienstverhältnis freiwillig oder durch eigenes Verschulden gelöst, gebührt für 4 Wochen ab der Beendigung kein Arbeitslosengeld.  
(der Zeitraum verlängert sich nicht bei Bezug von Urlaubersatzleistung oder Krankengeld)

Davon betroffen ist, wer ohne triftigen Grund selbst gekündigt hat, ungerechtfertigt ausgetreten ist oder berechtigt entlassen wurde.

**ACHTUNG**

Das gilt auch bei einer Lösung des Dienstverhältnisses während der Probezeit durch die/den DienstnehmerIn.

Keine Sperrfrist gibt es bei einer einvernehmlichen Lösung des Dienstverhältnisses.

Die Sperrfrist kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden, dafür gelten aber strenge Regeln.

Durch die Sperrfrist wird die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes nicht verkürzt. „Sperrfrist“ bedeutet nur, dass in dieser Zeit kein Arbeitslosengeld ausbezahlt wird. Der Gesamtanspruch auf Arbeitslosengeld von 20 oder 30 Wochen usw. bleibt unverändert.

## Verlust des Anspruches auf Arbeitslosengeld

Bei einem Anspruchsverlust kommt es zu einer Verkürzung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld.

Wenn der/die Arbeitslose sich weigert, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder keine persönlichen Anstrengungen zwecks Postensuche unternimmt, bzw. sich nicht arbeitswillig verhält (siehe Seite 7, Pkt. 1.3.) verliert er/sie für die Dauer von 6 Wochen den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Bei jeder weiteren Weigerung gebührt für 8 Wochen kein Arbeitslosengeld. Das gleiche gilt bei Vereitelung von Schulungsmaßnahmen. Erst bei einem neuen Arbeitslosengeldbezug verringert sich der Anspruchsverlust wieder auf 6 Wochen.

Wer falsche Angaben über das Ausmaß oder die Dauer einer Teilzeitbeschäftigung macht und dadurch eine Vermittlung vereitelt, erhält für 2 Wochen kein Arbeitslosengeld.

Das Arbeitsmarktservice kann Nachsicht von der Sperre des Arbeitslosengelds erteilen, wenn berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen. Nachsicht erteilt das AMS NÖ im Regelfall, wenn innerhalb von 8 Wochen eine Beschäftigung aufgenommen wurde, die nicht nur vorübergehend war.

Wenn der/die Arbeitslose bei einer Tätigkeit betreten wird, die er dem Arbeitsmarktservice nicht gemeldet hat, ("Pfuscher"), so wird unwiderlegbar angenommen, dass er/sie daraus ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt hat. Er/sie gilt daher für den Zeitraum dieser Tätigkeit nicht als arbeitslos. Die aus diesem Grund zu Unrecht bezogene Leistung muss zurückbezahlt werden. Für mindestens 4 Wochen ist die Leistung jedenfalls zurückzuzahlen. Wird eine Kontrollmeldung ohne triftigen Grund versäumt, so erfolgt eine Sperre des Arbeitslosengeldes bis zur Wiedermeldung. Der Anspruch geht für maximal 62 Tage verloren, darüber hinaus ruht das Arbeitslosengeld.

## Anrechnung von Einkommen aus vorübergehender Beschäftigung

Das Nettoeinkommen aus einer vorübergehenden Beschäftigung wird, soweit es die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (460,66 Euro für 2020) übersteigt, zu 90 % auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Vorübergehend ist eine unselbständige Beschäftigung, die für weniger als 4 Wochen vereinbart bzw. eine selbständige Erwerbstätigkeit, die kürzer als 4 Wochen gedauert hat. Zunächst wird vom Nettoeinkommen die Geringfügigkeitsgrenze 460,66 Euro (gilt für 2020) abgezogen, dann davon 90 % berechnet. Nach Division durch die Anzahl der Kalendertage ergibt sich ein täglicher Anrechnungsbetrag, der vom Tagsatz des Arbeitslosengeldes abgezogen wird. Das so berechnete tägliche Arbeitslosengeld gebührt für die Kalendertage, an denen keine Beschäftigung vorgelegen ist.

### Hinweis

Wenn das anzurechnende Nettoeinkommen das Arbeitslosengeld übersteigt, fällt das Arbeitslosengeld für den gesamten Kalendermonat weg, auch wenn die Beschäftigung nur an wenigen Tagen im Monat ausgeübt wurde.

## DIE NOTSTANDSHILFE

Sie gebührt dann, wenn die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes ausgeschöpft ist und der/die Arbeitslose kein sonstiges Einkommen hat, sodass anzunehmen ist, dass er/sie in eine finanzielle Notlage kommt, wenn er/sie keine Notstandshilfe erhält. Dabei ist das Einkommen des Ehepartners bzw. Lebensgefährten zu berücksichtigen.

### Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Notstandshilfe hat, wer aufgrund des Fremdenengesetzes Niederlassungsfreiheit oder Bleiberecht in Österreich genießt und nicht abgeschoben werden darf. Anspruch auf Notstandshilfe haben daher Österreicher, EU-Ausländer, Gleichgestellte, Konventionsflüchtlinge usw. Diesen sind Personen gleich gestellt, die sich bereits mindestens 5 Jahre ununterbrochen legal in Österreich aufhalten (das Fremdenengesetz sieht eine Aufenthaltsverfestigung nach fünf Jahren vor). Ausländer, die sich noch keine 5 Jahre in Österreich aufhalten und die während der Dauer eines Jahres nahezu ununterbrochen keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen sind (und nicht Wochen-, Karenz-, Krankengeld oder Entgeltfortzahlung bezogen haben), können nach dem Fremdenengesetz mit Bescheid ausgewiesen werden. Die Anspruchsberechtigung auf Notstandshilfe endet für sie mit dem Zeitpunkt der möglichen Abschiebung.

### Bezugsdauer

Notstandshilfe gebührt für die Dauer von 52 Wochen, eine Weitergewährung ist jedoch auf Antrag unbegrenzt oft möglich, solange die Voraussetzungen gegeben sind.

## Ausmaß der Notstandshilfe

Die Notstandshilfe beträgt 95 Prozent des Arbeitslosengeldes (Grundbetrag + Ergänzungsbetrag) bis zu einem Einkommen, das dem Richtsatz für die **Ausgleichszulage** für Alleinstehende in der Pensionsversicherung (966,65 Euro, gilt für 2020) entspricht;

Die Notstandshilfe beträgt 92 Prozent des Arbeitslosengeldes (Grundbetrag + Ergänzungsbetrag), wenn das Einkommen diesen Richtsatz übersteigt (nicht weniger als 95 Prozent des Richtsatzes für die Ausgleichszulage).

Auf die Notstandshilfe ist jedes eigene Einkommen anzurechnen, wenn es die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.

#### ACHTUNG NEU

Bei Zahlungen auf Grund von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen wird nur der Betrag angerechnet, der die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.

Wer aus einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bezieht, ist während der Zeit dieser Beschäftigung nicht arbeitslos und erhält keine Notstandshilfe. Ein Einkommen aus einer Beschäftigung bis zur **Geringfügigkeitsgrenze** wird weiterhin nicht angerechnet.

#### ACHTUNG NEU

Seit 1.7.2018 wird ein Einkommen des Ehepartners, des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin nicht mehr auf die Notstandshilfe angerechnet.

(Bis 30.6.2018 wurde das Nettoeinkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners, des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin nach Abzug von Freibeträgen auf die Notstandshilfe angerechnet.)

## Familienzuschlag

Zur Notstandshilfe gehören wie zum Arbeitslosengeld allfällige Familienzuschläge (Siehe dazu Seite 13).

## Kürzung der Notstandshilfe bei langer Bezugsdauer

- Nach einer Bezugsdauer von 6 Monaten wird die Notstandshilfe ab dem nächstfolgenden Monatsersten gekürzt:
- Nach einem Arbeitslosengeldbezug von 20 Wochen gebührt die Notstandshilfe maximal in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes von 966,65 Euro monatlich, 32,22 Euro täglich (gilt für 2020).
- Nach einem Arbeitslosengeldbezug von 30 Wochen gebührt die Notstandshilfe maximal in der Höhe des Existenzminimums im Exekutionsrecht von 1.127,10 Euro, 37,57 Euro täglich (gilt für 2020).
- Für ältere Arbeitslose, die aufgrund ihres Alters und der Beschäftigungszeiten Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von 39 Wochen oder länger haben, kommt es zu keiner Kürzung der Notstandshilfe.

## Notstandshilfe Antrag / Fortbezug

Anspruch auf Notstandshilfe besteht, wenn der Antrag innerhalb von 5 Jahren nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld gestellt wird. Ein Fortbezug der Notstandshilfe ist möglich, wenn der Antrag innerhalb von 5 Jahren ab dem Letztbezug gestellt wird.

Der Zeitraum von 5 Jahren verlängert sich um alle Zeiten, welche die Rahmenfrist für die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld verlängern. (Siehe Seite 10)

## WICHTIGE REGELN IN DER ARBEITSLSENVERSICHERUNG

### Sozialhilfe NEU (bisher: Bedarfsorientierte Mindestsicherung)

Wenn das Arbeitslosengeld den Betrag von 917,35 Euro nicht erreicht, so kann zusätzlich Anspruch auf Sozialhilfe bestehen. Für Ehepaare und Lebensgemeinschaften gilt ein Betrag von 1.284,30 Euro. Dieser Betrag erhöht sich in Niederösterreich für Kinder im gemeinsamen Haushalt um folgende Beträge (gilt für 2020):

- Bei einem Kind um 229,34 Euro
- Bei zwei Kindern um 183,47 Euro pro Kind
- Bei drei Kindern um 137,60 Euro pro Kind
- Bei vier Kindern um 114,67 Euro pro Kind
- Ab fünf Kinder um 110,08 Euro pro Kind.

### Kranken- und Pensionsversicherung der Arbeitslosen

BezieherInnen von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sind automatisch in der Kranken- und Pensionsversicherung versichert. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit gebührt anstelle des Arbeitslosengeldes das Krankengeld von der Krankenkasse in der Höhe des täglichen Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe.



Wer wegen der Anrechnung des Partnereinkommens keine Notstandshilfe erhält, ist weiterhin über das AMS kranken- und pensionsversichert. Voraussetzung ist aber die Bereitschaft eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen.

## Bestätigungen der Dienstgeber zur Antragsstellung

Die Dienstgeber sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. Bestätigungen auszustellen. Die Verweigerungen von Angaben oder Bestätigungen oder falsche Angaben müssen von der Bezirkshauptmannschaft mit Geldstrafen von 200 Euro bis 2.000 Euro bestraft werden (§ 69 Abs. 2 und § 71 Abs. 1 AIVG).

**NEU:** Leistungen, die ab 1.5.2017 bezogen wurden, können höchstens 3 Jahre rückwirkend zurückgefordert werden.

## Meldepflicht

Der/die Arbeitslose hat dem Arbeitsmarktservice alle Umstände, die zu einer Änderung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe oder zu dessen Ende führen könnten, unverzüglich bekannt zu geben.

Der/die Arbeitslose muss dem Arbeitsmarktservice insbesondere unverzüglich jede Aufnahme einer Beschäftigung melden! Wird er/sie bei einer nicht gemeldeten Beschäftigung angetroffen, so wird angenommen, dass der Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, siehe S 15.

## Ahndung von Missbräuchen in der Arbeitslosenversicherung

Das betrifft Personen, die unberechtigt Leistungen in Anspruch nehmen bzw. zu solchen Missbräuchen anstiften oder Hilfe leisten. Dafür gibt es Strafen von der Bezirkshauptmannschaft von 200 Euro bis 2.000 Euro im Wiederholungsfall von 400 Euro bis 4.000 Euro. In gewissen Fällen können für Bezieher von Leistungen zusätzlich Geldstrafen bis zu 200 Euro verhängt werden. Ob ein strafrechtlicher Vorgang vorliegt, der darüber hinaus von einem Strafgericht verfolgt werden muss, ist besonders zu beurteilen.

### Bescheide über Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung

Über die Ablehnung einer Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ist ein Bescheid zu erlassen. Wer Zweifel über die Höhe der Leistung hat, kann die Erlassung eines Bescheids beantragen. Gegen einen Bescheid des Arbeitsmarktservice kann innerhalb von 4 Wochen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. (Siehe Verfahren Seite 25/26)

## Rückzahlung des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe

Die Verpflichtung zum Ersatz von unberechtigt bezogenen Leistungen ist vom Arbeitsmarktservice mit Bescheid auszusprechen. Zum Rückersatz kann der Empfänger nur verpflichtet werden, wenn er den Bezug der Leistung durch bewusst unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen (Unterlassung der Anzeige bei Veränderungen) herbeigeführt hat, oder wenn er/sie erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

Leistungen sind auch zurückzubezahlen, wenn sich nachträglich auf Grund eines Einkommensteuerbescheids auch ohne Verschulden des/der Arbeitslosen ergibt, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. In diesem Fall ist die Rückforderung mit der Höhe des Einkommens begrenzt.

Auf Antrag kann das Arbeitsmarktservice die Rückzahlung in Raten bewilligen, wenn eine Rückzahlung nach den wirtschaftlichen Verhältnissen sonst nicht möglich wäre. Ausnahmsweise ist auch eine Stundung der Rückzahlung möglich, wenn eine außergewöhnlich belastende finanzielle Situation vorliegt.

Leistungen können höchstens 5 Jahre rückwirkend zurückgefordert werden.

## Pensionsvorschuss / Antrag von Arbeitslosen auf Invaliditätspension

### Antrag auf Invaliditäts- / Berufsunfähigkeitspension von Arbeitslosen

**WICHTIG:**  
Ein Bezug von Pensionsvorschuss ruht nicht bei einem Auslandsaufenthalt von max. 3 Monaten.  
Der Pensionsvorschuss ruht auch nicht bei Krankenhausaufenthalt, wenn kein Anspruch auf Krankengeld mehr besteht.

BezieherInnen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, die einen Antrag auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension stellen erhalten bis zum Ergebnis der Untersuchung, maximal für 3 Monate Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe, Arbeitsfähigkeit muss aber nicht vorliegen und sie werden nicht vermittelt. Das Verfahren darf aber nicht verzögert werden.

Wurde der Antrag auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension abgelehnt, so gilt die/der Arbeitslose als arbeitsfähig entsprechend dem Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt.

Praktisch bedeutet das: Auch wer ein Gerichtsverfahren über die Zuerkennung führt erhält Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe. Er/sie gilt aber als arbeitsfähig und kann daher vom AMS in eine Beschäftigung oder eine Kursmaßnahme vermittelt werden.

## Pensionsvorschuss

Pensionsvorschuss erhält, wer einen Antrag auf Gewährung einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension, einer vorzeitigen Alterspension oder einer Alterspension stellt. Der Anspruch auf Pensionsvorschuss setzt einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe voraus. Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitswilligkeit müssen nicht gegeben sein.

### ACHTUNG

Bei Pensionsanträgen ab 1.1.2013 besteht Anspruch auf Pensionsvorschuss nur noch, wenn nach dem Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt Invalidität/Berufsunfähigkeit vorliegt.

### SONDERFALL:

a) Pensionsvorschuss kann aber bezogen werden, wenn bei aufrechterm Dienstverhältnis kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht und der Krankengeldanspruch erschöpft ist. Das Verfahren bei der Pensionsversicherung darf aber nicht verzögert werden.

b) Pensionsvorschuss kann aber auch bezogen werden, während eines Krankenhausaufenthalts eines/r BezieherIn von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, wenn der Anspruch auf Krankengeld erschöpft ist. (ausgesteuert).

In diesen beiden Fällen endet der Pensionsvorschuss aber, wenn ein Gutachten der PVA erstellt wurde, wonach Invalidität nicht vorliegt.

Der Bezug von Pensionsvorschuss wird auf die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe angerechnet.

**WICHTIG:**

Ein Bezug von Pensionsvorschuss ruht nicht bei einem Auslandsaufenthalt von max. 3 Monaten.  
Der Pensionsvorschuss ruht auch nicht bei Krankenhausaufenthalt, wenn kein Anspruch auf Krankengeld mehr besteht.

Bei einem Antrag auf (vorzeitige) Alterspension oder Korridor pension kann Pensionsvorschuss bezogen werden, wenn die Pensionsversicherungsanstalt mitteilt, dass sie nicht innerhalb von 2 Monaten über den Antrag entscheiden kann.

**Höhe des Pensionsvorschusses:**

Der Pensionsvorschuss gebührt in der Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe.

**NEU seit 1.1.2016 Sonderkrankengeld**

Wer bereits einen ablehnenden Bescheid der Pensionsversicherung erhalten hat kann bei aufrehtem Dienstverhältnis Sonderkrankengeld erhalten. Voraussetzung ist, dass der (normale) Krankengeldanspruch erschöpft ist und kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht.

Das Sonderkrankengeld endet mit dem Abschluss des Gerichtsverfahrens bzw. mit dem Ende des Krankenstands. Das Sonderkrankengeld gebührt in der Höhe des zuletzt bezogenen Krankengeldes.

**ACHTUNG**

Es muss ein Antrag bei der zuständigen Gebietskrankenkasse gestellt werden.

**SONSTIGE LEISTUNGEN AUS DER ARBEITSLILOSENVERSICHERUNG****Umschulungsgeld**

Gilt nur für Versicherte, die ab dem 1.1.1964 geboren sind!

**Voraussetzungen**

Die Pensionsversicherungsanstalt hat festgestellt, dass Invalidität für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten vorliegt **und**

Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind.

Der/die Betroffene muss bereits sein, aktiv an Auswahl, Planung und Durchführung der Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation teilzunehmen.

**Sperre**

Wer sich weigert an der Rehabilitation teilzunehmen oder den Erfolg vereitelt, erhält bei der ersten Weigerung für die Dauer von 6 Wochen, bei jeder weiteren für die Dauer von 8 Wochen kein Umschulungsgeld.

Liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann eine Nachsicht der Sperre erteilt werden.

### **Antragstellung**

Es muss ein Antrag auf Umschulungsgeld gestellt werden. Wer den Antrag innerhalb von 4 Wochen ab dem Bescheid der PVA stellt, erhält das Umschulungsgeld rückwirkend ab der Feststellung der Pensionsversicherungsanstalt. Sonst gebührt das Umschulungsgeld erst ab der Antragsstellung.

### **Höhe**

Während der Auswahl und Planung einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation gebührt das Umschulungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengelds.

Während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation gebührt das Umschulungsgeld in Höhe des um 22 % erhöhten Grundbetrags des Arbeitslosengelds.

Das Umschulungsgeld gebührt mindestens in Höhe des Existenzminimums nach der Exekuti-  
onsordnung 1.127 Euro monatlich (gilt für 2020), täglich 37,57 Euro.

### **Bezugsdauer**

Ab der Antragstellung bis zum Ende der beruflichen Rehabilitation, längstens bis zum Monats-  
ende nach Beendigung der beruflichen Rehabilitation.

## **Weiterbildungsgeld**

Weiterbildungsgeld wird für die Dauer einer Bildungskarenz bzw. einer Freistellung gegen Ent-  
fall der Bezüge gewährt.

### **1. Bildungskarenz**

Hat das Arbeitsverhältnis mindestens 6 Monate gedauert, so kann mit dem Dienstgeber eine  
Bildungskarenz gegen Entfall der Bezüge vereinbart werden.

Auch Beschäftigte in Saisonbetrieben können eine Bildungskarenz vereinbaren. Vorausset-  
zung ist, dass das befristete Dienstverhältnis zuletzt mindestens 3 Monate gedauert hat und  
innerhalb der letzten 4 Jahre insgesamt Beschäftigungen im Ausmaß von mindestens 6 Mona-  
ten bei diesem Dienstgeber vorliegen.

Innerhalb von 4 Jahren kann im Ganzen oder in Teilen eine Bildungskarenz von 2 Monaten bis  
zu 1 Jahr vereinbart werden. Jeder einzelne Teil muss mindestens 2 Monate dauern. Erst nach  
Ablauf von 4 Jahren kann eine neue Bildungskarenz vereinbart werden.

#### **ACHTUNG**

Innerhalb der letzten 3 bzw. 6 Monate muss eine Pflichtversicherung in der Sozialversicherung ohne Unterbre-  
chung vorliegen. Keine Unterbrechung erfolgt durch Zeiten, die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld ange-  
rechnet werden.

#### **Hinweis**

Die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld muss erfüllt sein!

Voraussetzung für den Bezug von Weiterbildungsgeld ist, dass der Besuch einer Weiterbil-  
dungsmaßnahme im Ausmaß von mindestes 20 Wochenstunden (bei Betreuung eines Kindes  
unter 7 Jahren mindestens 16 Wochenstunden) nachgewiesen wird, diese muss nicht berufs-  
bezogen sein.

Innerhalb der 4 Jahre ist ein einmaliger Wechsel zur Bildungsteilzeit zulässig, die bisherige Be-  
zugsdauer wird angerechnet, dabei entspricht 1 Monat Bildungskarenz, 2 Monaten Bildungs-  
teilzeit.

## 2. Freistellung gegen Entfall der Bezüge

Es wird mit dem Dienstgeber eine Freistellung gegen Entfall der Bezüge für die Dauer von 6 Monaten bis zu 1 Jahr vereinbart.

Voraussetzung für den Bezug von Weiterbildungsgeld ist, dass der Dienstgeber für die Dauer der Freistellung eine bisher arbeitslose Ersatzarbeitskraft einstellt, die nicht nur ein geringfügiges Entgelt (460,66 Euro mtl. für 2020) bezieht.

### Anspruchsvoraussetzung

Die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld muss erfüllt sein.

### Höhe

Das Weiterbildungsgeld gebührt in der Höhe des Arbeitslosengelds, mindestens aber in Höhe von 14,53 Euro täglich. Bezieher von Weiterbildungsgeld sind kranken- und pensionsversichert.

## Bildungsteilzeitgeld

Hat das Arbeitsverhältnis mindestens 6 Monate gedauert, so kann mit dem Dienstgeber eine Herabsetzung der Arbeitszeit um mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte vereinbart werden. Die herabgesetzte Arbeitszeit muss mindestens 10 Stunden betragen.

Auch Beschäftigte in Saisonbetrieben können eine Bildungskarenz vereinbaren. Voraussetzung ist, dass das befristete Dienstverhältnis zuletzt mindestens 3 Monate gedauert hat und innerhalb der letzten 4 Jahre insgesamt Beschäftigungen im Ausmaß von mindestens 6 Monaten bei diesem Dienstgeber vorliegen.

Innerhalb von 4 Jahren kann im Ganzen oder in Teilen eine Bildungsteilzeit von 4 Monaten bis zu 2 Jahren vereinbart werden. Jeder einzelne Teil muss mindestens 4 Monate dauern. Erst nach Ablauf von 4 Jahren kann eine neue Bildungsteilzeit vereinbart werden.

In den letzten 6 Monaten (bzw. 3 Monaten in einem Saisonbetrieb) muss die wöchentliche Normalarbeitszeit gleich hoch gewesen sein.

### ACHTUNG

Voraussetzung ist, dass der Besuch einer Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens 10 Wochenstunden bzw. einer vergleichbaren Belastung nachgewiesen wird, diese muss nicht berufsbezogen sein.

Studierende müssen nach 6 Monaten (am Semesterende) Prüfungen im Ausmaß von 2 Wochenstunden bzw. 4 ECTS Punkten nachweisen.

Die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld muss erfüllt sein.

Innerhalb der 4 Jahre ist ein einmaliger Wechsel zur Bildungskarenz zulässig, die bisherige Bezugsdauer wird angerechnet, dabei entsprechen zwei Monate der Bildungsteilzeit einem Monat Bildungskarenz.

### Höhe

Das Bildungsteilzeitgeld beträgt für jede volle Arbeitsstunde, um welche die Arbeitszeit verringert wird 0,83 Euro täglich (gilt für 2020).

z.B. Verringerung um 50 % von 30 auf 15 Wochenstunden

**0,83 x 15 = 12,45 Euro täglich / 373,50 Euro monatlich**

## Altersteilzeit

### Voraussetzungen

Anspruch auf Altersteilzeitgeld hat ein Arbeitgeber, der ältere Arbeitnehmer beschäftigt, die ihre Arbeitszeit verringern und denen er einen Lohnausgleich bezahlt.

Der/die ArbeitnehmerIn war in den letzten 25 Jahren vor Geltendmachung des Anspruchs (Rahmenfrist) 780 Wochen (ca. 15 Jahre) arbeitslosenversichert beschäftigt. Die Rahmenfrist von 25 Jahren verlängert sich um Zeiten der Kinderbetreuung (ohne Arbeitslosenversicherung) bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes. Seit 1.1.2011 gilt, dass eine Altersteilzeit frühestens 7 Jahre vor dem Regelpensionsalter angetreten werden kann.

### NEU Erhöhung des Zugangsalters für die Altersteilzeit:

Seit 1.1.2020 kann eine Altersteilzeit frühestens 6 Jahre vor dem Regelpensionsalter beginnen. Ab 1.1.2020 kann eine Altersteilzeit frühestens 5 Jahre vor dem Regelpensionsalter beginnen.

Im Ergebnis wurde daher mit 1.1.2020 der frühest mögliche Antritt einer Altersteilzeit um 2 Jahre erhöht.

Männer, die ab 1.1.1961 geboren sind können daher frühestens mit 60 Jahren, also ab dem 1.1.2021 eine Altersteilzeit beginnen.

#### ACHTUNG

Für Frauen, die ab 2.12.1963 geboren sind, erhöht sich das Pensionsalter bereits!  
Frauen die ab 2.12.1963 geboren sind, haben Anspruch auf Alterspension erst mit 60 ½ Jahren.

Die Anhebung des Pensionsantrittsalters führt dazu, dass Frauen, die ab 2.12.1964 geboren sind, erst mit 56 Jahren und 6 Monaten, also frühestens im Jahr 2021 mit einer Altersteilzeit beginnen können.

Geburtsdatum	Frühestes Antrittsalter
2.12.1963 - 1.06.1964	53 Jahre und 6 Monate
2.06.1964 - 1.12.1964	54 Jahre
2.12.1964 - 1.06.1965	56 Jahre und 6 Monate
2.06.1965 - 1.12.1965	57 Jahre
2.12.1965 - 1.06.1966	57 Jahre und 6 Monate
2.06.1966 - 1.12.1966	58 Jahre
2.12.1966 - 1.06.1967	58 Jahre und 6 Monate
2.06.1967 - 1.12.1967	59 Jahre
2.12.1967 - 1.06.1968	59 Jahre und 6 Monate
Ab 2.06.1968	60 Jahre

#### ACHTUNG

Wer die Voraussetzungen für eine Altersteilzeit bis zum 31.12.2018 erfüllt hat, kann auch nach dem 1.1.2020 weiterhin eine Altersteilzeit beginnen.

**Arbeitszeit**

Es muss mit dem Dienstgeber vereinbart werden, dass die Arbeitszeit auf 40 % – 60 % der bisherigen Normalarbeitszeit herabgesetzt wird. Im letzten Jahr vor der Altersteilzeit darf keine Teilzeitbeschäftigung unter der Mindestgrenze liegen (60 % der Normalarbeitszeit). Der/die DienstnehmerIn hat keine Möglichkeit, den Arbeitgeber zum Abschluss einer Altersteilzeit zu verpflichten.

**Blocken**

Es muss nicht gleichmäßig eine Halbtagsbeschäftigung ausgeübt werden, es genügt, dass innerhalb eines Durchrechnungszeitraums die Arbeitszeit nicht mehr als 40 % – 60 % der bisherigen Arbeitszeit ausmacht. Die Freizeitphase darf aber nicht mehr als 2½ Jahre dauern.

Eine Altersteilzeit gilt nicht als geblockt, wenn das Zeitguthaben innerhalb eines Jahres ausgeglichen wird oder die Abweichungen nicht mehr als 20 % der Arbeitszeit ausmachen.

**ACHTUNG**

Für geblockte Altersteilzeitvereinbarungen gilt, dass spätestens mit Beginn der Freizeitphase ein/e Arbeitslose/r oder ein Lehrling als Ersatzarbeitskraft im Betrieb eingestellt werden muss.

**Lohnausgleich**

Durch kollektivvertragliche Regelung, Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung muss sicher gestellt sein, dass

- Anspruch auf mindestens 50 % der Differenz zwischen dem bisher gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt besteht. Das Entgelt darf zusammen mit dem Lohnausgleich die Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigen;
- der Dienstgeber die Beiträge zur Sozialversicherung auf der Basis des Entgelts vor Herabsetzung der Arbeitszeit weiter bezahlt;
- eine Abfertigung alt auf Basis des Entgeltes vor Herabsetzung der Arbeitszeit bezahlt wird.

Für die Berechnung wird das durchschnittliche Entgelt des letzten Jahres vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit herangezogen.

**Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen**

Der Dienstgeber hat einen Rechtsanspruch auf Altersteilzeitgeld d.h. auf Ersatz seiner zusätzlichen Aufwendungen gegenüber dem Arbeitsmarktservice.

Das Arbeitsmarktservice ersetzt bei einer laufenden Altersteilzeit nur noch 90 % der Differenz zwischen dem bisher gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt, maximal bis zur **Höchstbeitragsgrundlage**.

Das Arbeitsmarktservice ersetzt auch 90 % der Differenz zwischen den Beiträgen zur Sozialversicherung entsprechend dem Entgelt für die reduzierte Arbeitszeit und den weiterzuleistenden Beiträgen vom Entgelt vor Herabsetzung der Arbeitszeit.

**Hinweis**

Bei Vereinbarungen ab 1.1.2011 ersetzt das Arbeitsmarktservice dem Arbeitgeber bei einer „geblockten“ Altersteilzeit nur noch 50 % seiner zusätzlichen Kosten.

## Dauer

### ACHTUNG

Seit 1.1.2013 kann eine Altersteilzeit höchstens für 5 Jahre vereinbart werden.

### Laufende Altersteilzeit

Eine laufende (nicht geblockte) Altersteilzeit kann bis zum gesetzlichen Pensionsalter (Regelalterspension) vereinbart werden. Die Altersteilzeit endet aber jedenfalls, wenn eine Pension aus dem Versicherungsfall des Alters tatsächlich bezogen wird.

### Geblockte Altersteilzeit

Eine geblockte Altersteilzeit endet in jedem Fall, wenn Anspruch auf eine (vorzeitige) Alterspension oder Sonderruhegeld besteht.

### Ausnahme

Eine geblockte Altersteilzeit kann höchstens 1 Jahr über den Zeitpunkt hinaus vereinbart werden, an dem Anspruch auf Korridor pension besteht (Vollendung des 62. Lebensjahres).

## Rückersatz

Das Arbeitsmarktservice kann jedes ungerechtfertigt bezogene Altersteilzeitgeld vom Dienstgeber zurückfordern.

## Erweitertes Altersteilzeitgeld – Teilpension

Dienstnehmer, die die Voraussetzungen für eine Korridor pension erfüllen, können eine erweiterte Altersteilzeit in Anspruch nehmen. (d.h. frühestens mit 62 Jahren) - Frauen können daher derzeit keine Teilpension erhalten.

Es gelten die gleichen Regeln wie für die „normale Altersteilzeit“.

Auch die erweiterte Altersteilzeit (Teilpension) darf nur höchstens 5 Jahre dauern, Zeiten einer „normalen Altersteilzeit“ werden angerechnet. Eine erweiterte Altersteilzeit ist auch im Anschluss an eine „normale Altersteilzeit“ möglich.

Insgesamt können daher Altersteilzeit und erweiterte Altersteilzeit (Teilpension) zusammen den Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreiten.

Ein Blocken ist nicht zulässig.

Bei der erweiterten Altersteilzeit (Teilpension) ersetzt das Arbeitsmarktservice die gesamte Differenz zwischen dem bisher gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt, maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage.

Das Arbeitsmarktservice ersetzt die gesamte Differenz zwischen den Beiträgen zur Sozialversicherung entsprechend dem Entgelt für die reduzierte Arbeitszeit und den weiter zu leistenden Beiträgen vom Entgelt vor Herabsetzung der Arbeitszeit



## Verfahren

### NEU seit 1.1.2014:

Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

Bei Nichtgewährung einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung ist vom Arbeitsmarktservice ein Bescheid zu erlassen. Ist die Höhe der Leistung strittig, so ist auf Verlangen ebenfalls ein Bescheid auszustellen.

#### ACHTUNG

Seit 1.5.2017 kann ein Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengelds oder der Notstandshilfe nur noch 3 Monate ab Zustellung der Mitteilung verlangt werden. Danach kann die Höhe der Leistung nicht mehr angefochten werden

Gegen einen negativen Bescheid kann binnen 4 Wochen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde muss bei der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des AMS eingebracht werden.

Im Regelfall wird das AMS eine nochmalige Prüfung durchführen, Sie erhalten einen neuen Bescheid als Beschwerdevorentscheidung. Ist die Entscheidung negativ, so kann innerhalb von 14 Tagen ein Antrag auf Vorlage der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gestellt werden. (Vorlageantrag)

Das Bundesverwaltungsgericht führt, wenn notwendig, eine mündliche Verhandlung durch und entscheidet mit Urteil über die Ansprüche.

Seit 1.1.2014 ist nur noch in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung zu denen es noch keine Rechtsprechung gibt, binnen 6 Wochen das Rechtsmittel der Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig. Diese kann nur von einem Rechtsanwalt eingebracht werden.

## EXKURS

### Überbrückungsgeld und Überbrückungsabgeltung

#### Überbrückungsgeld

Anspruch auf Überbrückungsgeld haben Dienstnehmer

- nach Beendigung des Dienstverhältnisses ab Vollendung des 58. Lebensjahres;
- wenn sie nach Vollendung des 40. Lebensjahres mind. 520 Beschäftigungswochen in der BUAK zurückgelegt haben;
- wenn sie mind. 30 Beschäftigungswochen in der BUAK nach Vollendung des 56. Lebensjahres zurückgelegt haben und
- im Anschluss an den Bezug Anspruch auf eine Alterspension (Schwerarbeitspension, Korridorpension, Alterspension) haben.

#### Bezugsdauer

Anspruch auf Überbrückungsgeld besteht für die Dauer von höchstens 18 Monaten. Es wird zwölf Mal jährlich (ohne Sonderzahlungen) ausbezahlt. Das Überbrückungsgeld endet mit dem Bezug der Pension.

## Höhe

Das Überbrückungsgeld wird in Höhe des zuletzt bezogenen Kollektivvertragslohns ausbezahlt. Dabei ist die überwiegende Einstufung in den letzten 52 Wochen vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses heranzuziehen. Das Überbrückungsgeld ruht in Kalendermonaten in denen der/die BezieherIn einer Erwerbstätigkeit in einem BUAK-Betrieb nachgeht sowie in Monaten, in denen ein Einkommen aus einer anderen Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze bezogen wird.

<b>ACHTUNG</b>
----------------

Durch das Ruhen verlängert sich die Bezugsdauer nicht.
--

## Antragstellung

Der Antrag auf Überbrückungsgeld muss spätestens 2 Monate vor Beginn des Überbrückungsgelds bei der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse gestellt werden. Diese überprüft die Anspruchsvoraussetzungen und zahlt das Überbrückungsgeld monatlich im Nachhinein aus. Für die Zeit des Bezugs von Überbrückungsgeld werden die Beiträge zur Sozialversicherung von der BUAK bezahlt.

## Überbrückungsabgeltung

Wer Anspruch auf Überbrückungsgeld hat, dieses aber nicht beantragt sondern weiter in einem BUAK-pflichtigen Dienstverhältnis beschäftigt ist, kann Überbrückungsabgeltung beantragen. Die Überbrückungsabgeltung beträgt 35 Prozent des nicht in Anspruch genommenen Überbrückungsgeldes. Die Auszahlung erfolgt mit dem Pensionsantritt. Der Antrag ist spätestens 2 Monate davor bei der BUAK zu stellen. Der Arbeitgeber, der einen Dienstnehmer trotz Anspruchs auf Überbrückungsgeld beschäftigt erhält am Ende des Arbeitsverhältnisses eine einmalige Überbrückungsabgeltung in der Höhe von 20% des sonst dem Arbeitnehmer zustehenden Überbrückungsgeldes.

## Inkrafttreten

Die Bauarbeiter-Überbrückungsabgeltung und kann frühestens seit 1.1.2015 bezogen werden und gebührt Arbeitnehmern ab dem Geburtsjahrgang 1957.



## ANHANG: DIE HÖHE DES ARBEITSLOSENGELDES

### Richtwerte und Tabellen

<b>EINKOMMEN brutto mtl.</b>	<b>60 % tgl.</b>	<b>60 % mtl.</b>	<b>80 % inkl. 1 FZ tgl.</b>	<b>80 % inkl. 1 FZ mtl.</b>
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
450,00	8,49	254,70	11,32	339,60
500,00	9,44	283,20	12,58	377,40
550,00	10,38	311,40	13,84	415,20
600,00	11,32	339,60	15,10	453,00
650,00	12,26	367,80	16,35	490,50
700,00	13,21	396,30	17,62	528,60
750,00	14,15	424,50	18,87	566,10
800,00	15,07	452,10	20,13	603,90
850,00	16,04	481,20	21,39	641,70
900,00	16,99	509,70	22,65	679,50
950,00	17,93	537,90	23,90	717,00
1.000,00	18,88	566,40	25,17	755,10
1.050,00	19,70	591,00	26,27	788,10
1.100,00	20,64	619,20	27,52	825,60
1.150,00	21,58	647,40	28,77	863,10
1.200,00	22,51	675,30	30,02	900,60
1.250,00	23,45	703,50	31,27	938,10
1.300,00	24,38	731,40	32,52	975,60
1.350,00	25,13	753,90	33,19	995,70
1.400,00	25,86	775,80	33,19	995,70
1.450,00	26,59	797,70	33,19	995,70
1.500,00	27,33	819,90	33,19	995,70
1.550,00	28,06	841,80	33,19	995,76
1.600,00	28,79	863,70	33,19	995,70
1.650,00	29,53	885,90	33,19	995,70
1.700,00	30,27	889,80	33,19	995,70
1.750,00	31,00	930,00	33,19	995,70
1.800,00	31,73	951,90	33,19	995,76
1.850,00	32,22	966,60	33,19	995,70
1.900,00	32,22	966,60	33,19	995,70
1.950,00	32,22	966,60	33,19	995,70
2.000,00	32,22	966,60	33,19	995,70
2.050,00	32,22	966,60	33,73	1.011,90

<b>EINKOMMEN</b>		<b>55 %</b>
<b>brutto mtl.</b>	<b>tgl.</b>	<b>mtl.</b>
<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
2.100,00	32,75	982,50
2.150,00	33,36	1.000,80
2.200,00	33,95	1.018,50
2.250,00	34,55	1.036,50
2.300,00	35,15	1.054,50
2.350,00	35,75	1.072,50
2.400,00	36,35	1.090,50
2.450,00	36,95	1.108,50
2.500,00	37,55	1.126,50
2.550,00	38,14	1.144,20
2.600,00	38,74	1.162,20
2.650,00	39,34	1.180,20
2.700,00	39,94	1.198,20
2.750,00	40,54	1.216,20
2.800,00	41,14	1.234,20
2.850,00	41,74	1.252,20
2.900,00	42,33	1.269,90
2.950,00	42,93	1.287,90
3.000,00	43,53	1.305,90
3.050,00	44,13	1.323,90
3.100,00	44,73	1.341,90
3.150,00	45,33	1.359,90
3.200,00	45,90	1.377,00
3.250,00	46,45	1.393,50
3.300,00	46,99	1.409,70
3.350,00	47,54	1.426,20
3.400,00	48,09	1.442,70
3.450,00	48,63	1.458,90
3.500,00	49,18	1.475,40
3.550,00	49,73	1.491,90
3.600,00	50,27	1.508,10
3.650,00	50,82	1.524,60
3.700,00	51,37	1.541,10
3.750,00	51,91	1.557,30
3.800,00	52,46	1.573,80
3.850,00	53,01	1.590,30
3.900,00	53,55	1.606,50
3.950,00	54,10	1.623,00
4.000,00	54,65	1.639,50
4.050,00	55,19	1.655,70
4.100,00	55,74	1.672,20
4.150,00	56,29	1.688,70
4.200,00	56,83	1.704,90
4.250,00	57,38	1.721,40
4.300,00	57,58	1.727,40

# Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten



## SERVICENUMMER

05 7171-0  
mailbox@aknoe.at  
noe.arbeiterkammer.at

## ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8 – 16 Uhr  
Freitag 8 – 12 Uhr

## BERATUNGSSTELLEN

## DW

<b>Amstetten</b> , Wiener Straße 55, 3300 Amstetten.....	25150
<b>Baden</b> , Elisabethstraße 38, 2500 Baden.....	25250
<b>Flughafen-Wien</b> , Office Park 3 - Objekt 682, 2. OG - Top 290, 1300 Wien.....	27950
<b>Gänserndorf</b> , Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf.....	25350
<b>Gmünd</b> , Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd.....	25450
<b>Hainburg</b> , Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg.....	25650
<b>Hollabrunn</b> , Brunnthalgasse 30, 2020 Hollabrunn.....	25750
<b>Horn</b> , Spitalgasse 25, 3580 Horn.....	25850
<b>Korneuburg</b> , Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg.....	25950
<b>Krems</b> , Wiener Straße 24, 3500 Krems.....	26050
<b>Lilienfeld</b> , Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld.....	26150
<b>Melk</b> , Hummelstraße 1, 3390 Melk.....	26250
<b>Mistelbach</b> , Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach.....	26350
<b>Mödling</b> , Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling.....	26450
<b>Neunkirchen</b> , Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen.....	26750
<b>Scheibbs</b> , Bürgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs.....	26850
<b>Schwechat</b> , Sendnergasse 7, 2320 Schwechat.....	26950
<b>SCS</b> , Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf.....	27050
<b>St. Pölten</b> , AK-Platz 1, 3100 St. Pölten.....	27150
<b>Tulln</b> , Rudolf-Buchinger-Straße 27 – 29, 3430 Tulln.....	27250
<b>Waidhofen</b> , Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya.....	27350
<b>Wien</b> , Plößlgasse 2, 1040 Wien.....	27650
<b>Wr. Neustadt</b> , Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt.....	27450
<b>Zwettl</b> , Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl.....	27550

## ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Landesorganisation Niederösterreich  
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten  
niederösterreich@oegb.at



 **Facebook**  
[facebook.com/ak.niederösterreich](https://facebook.com/ak.niederösterreich)

 **Broschüren**  
[noe.arbeiterkammer.at/broschueren](https://noe.arbeiterkammer.at/broschueren)

 **AK-App**  
[noe.arbeiterkammer.at/app](https://noe.arbeiterkammer.at/app)

 **YouTube**  
[www.youtube.com/aknoetube](https://www.youtube.com/aknoetube)

## IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber  
und Redaktion:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich  
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Telefon: 05 7171-0  
Hersteller: Eigenvervielfältigung  
Stand: 2020